

Mitteilung des Senats vom 28. April 2009**Waffenverbot für gewaltbereite Fans im Rahmen von Fußballspielen**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat auf Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen folgende Berichtsbitte an den Senat gerichtet:

„Waffenverbot für gewaltbereite Fans im Rahmen von Fußballspielen

Der Fußballsport begeistert auch in Bremen viele Bremerinnen und Bremer. Die Bremer Fans erfuhren zuletzt bundesweit Beachtung, als sie sich geschlossen gegen eine Gruppe rechtsradikaler Fans im eigenen Fanblock stellten. Werder Bremen gehörte schon sehr früh bundesweit zu den Vorreitern in der Fanarbeit. Dies hat sichtlich dazu beigetragen, dass gewaltsame Auseinandersetzungen rund um Fußballspiele in Bremen eher selten stattfinden. Unter der großen Zahl der friedlichen Fans gibt es ausweislich der vorliegenden Mitteilung des Senats in Bremen ca. 50 Personen, überwiegend aus der Ultraszene, die regelmäßig im Zusammenhang von Fußballspielen bei Gelegenheit zu Gewalt neigen. Bis zu 90 überwiegend als Hooligans einzustufende Personen sind im Zusammenhang von Fußballspielen auch zur Ausübung von Gewalt entschlossen. Während Hooligans überwiegend gegen andere Hooligangruppen gewalttätig vorgehen und Konflikte mit der Polizei als Begleitschaden in Kauf nehmen, suchen die sogenannten Ultragruppen den Konflikt mit den „rechten Gegnern“ und greifen hierbei Polizeibeamte zum Teil auch körperlich an. Die Polizei Bremen registrierte daher im Rahmen des länderübergreifenden polizeilichen Informationsaustausches nicht nur zahlreiche Strafanzeigen wegen Körperverletzung, sondern in nicht unerheblichem Umfang auch Anzeigen wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte mit steigender Tendenz.

Unter jüngeren Hooligans wird eine Brutalisierung von gewalttätigen Auseinandersetzungen festgestellt, der vormals bestehende vorgebliche „Kodex“, nach dem man keine Waffen einsetzt, ist aufgeweicht. Die Entwicklungen in der Ultraszene nach der Fußball WM 2006 sind in Deutschland Experten zufolge gekennzeichnet durch eine deutlich angestiegene Gewaltbereitschaft.

Da das Mitführen und der Einsatz von Waffen und gefährlichen Gegenständen wie Messer, Baseballschläger oder andere zum Schlagen geeignete Gegenstände, aber in jedem Fall die Gefährlichkeit dieser im Zusammenhang von Fußballspielen gewalttätigen Auseinandersetzungen in einem erheblichen Maß erhöhen, sind die Regelungen über das Führen von Waffen und gefährlichen Gegenständen in der Öffentlichkeit zu nutzen und zu verschärfen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. zu prüfen, ob für das Spielstättenumfeld (Parkplätze und Zuwegungen) der 1. bis 3. Fußballligen (Herren) zumindestens an den Spieltagen dieser Ligen eine Verordnung zum Verbot des Führens von Waffen auf Grundlage der Ermächtigung in § 42 Absatz 5 Waffengesetz neueste Fassung sowie eine entsprechende Polizeiverordnung nach § 48 des Bremischen Polizeigesetzes über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen erlassen werden kann.

2. zu prüfen, ob Hooligans in Bremen im Zusammenhang mit Fußballspielen regelmäßig bestimmte Orte für gewalttätige Auseinandersetzungen mit anderen „feindlichen“ Hooligangruppen nutzen und erforderlichenfalls für diese Orte Verbotszonen für das Führen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen zu erlassen.
3. zu prüfen, welche Fanprojekte im Hinblick auf den Kontakt mit Ultragruppen aktuell bestehen und welche Unterstützung durch staatliche und nicht-staatliche Organisationen sie insbesondere im Hinblick auf den kritischen Umgang mit Gewalt und zum Abbau bestehender Feindbilder erfahren.
4. zu prüfen, in welcher Form bestehende Präventionsprojekte erweitert oder neue Präventionsprojekte und -konzepte im Rahmen aufsuchender und akzeptierender Jugendarbeit initiiert werden können, um einer zunehmenden Gewaltbereitschaft der meist jugendlichen „Ultras“ entgegenwirken zu können.
5. der Bürgerschaft bis zum 30. April 2009 über die Ergebnisse vorstehender Prüfaufträge Bericht zu erstatten.“

Der Senat berichtet wie folgt:

I. Vorbemerkung

- a) Die Innenminister und -senatoren der Länder haben sich mit dem Problem von Gewalt im Zusammenhang mit Fußballspielen mehrfach befasst. Bereits 1991 richtete die Innenministerkonferenz eine Arbeitsgruppe ein, die nach einer Problemanalyse das „Nationale Konzept Sport und Sicherheit“ erarbeitete. Die in diesem Konzept enthaltenen und zwischenzeitlich fortgeschriebenen Empfehlungen stellen bis heute eine gemeinsame Basis für das Handeln aller Beteiligten dar und tragen wirksam zu Verbesserung der Sicherheit bei Sportveranstaltungen bei.

Aus Anlass gewalttätiger Zwischenfälle, insbesondere bei Spielbegegnungen unterhalb der Bundesliga, ließ die Innenministerkonferenz 2007 ein Lagebild über die Kriminalitätsentwicklung und zu anlassbezogenen Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit Fußballspielen, insbesondere der Regional- und Oberligen, verbunden mit der Prüfung, ob und gegebenenfalls welcher weitergehender Handlungsbedarf besteht, erstellen. Auf der Grundlage dieses Berichts verständigte sich die Innenministerkonferenz anlässlich ihrer Sitzung am 31. Mai/1. Juni 2007 auf eine Reihe von Maßnahmen, wie einer Optimierung der Erkenntnisgewinnung, des Informationsaustausches und der konsequenten Anwendung präventivpolizeilicher Maßnahmen, mit denen die Möglichkeiten, gewalttätigen Auseinandersetzungen entschieden entgegen treten zu können, verbessert werden. Auch im Rahmen dieses Berichts wurde deutlich, dass dem Phänomen der Gewalt im Zusammenhang mit Fußballspielen nur durch das Zusammenwirken einer Vielzahl von beteiligten Stellen auf unterschiedlichen Ebenen und einer Reihe von präventiven Maßnahmen begegnet werden kann. Auf die in der Mitteilung des Senats vom 16. Dezember 2008 (Drs. 17/657) im Einzelnen dargestellten Maßnahmen und Kooperationen im Bereich der Polizei Bremen wird beispielhaft Bezug genommen.

Insgesamt zeigt sich anhand der verschiedenen Berichte und in der polizeilichen Praxis bundesweit und auch in Bremen, dass Gewalt im Zusammenhang mit Fußballspielen ein offensichtlich zunehmend bedeutenderes Problem ist. Die verschiedenen Maßnahmen, insbesondere auch die polizeiliche Präsenz im Umfeld von Fußballspielen, führten bislang dazu, dass in Bremen größere unfriedliche Aktionen weitgehend ausgeblieben sind. Der Senat wird diesem Phänomen auch weiterhin große Aufmerksamkeit widmen und alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, mit denen gewalttätige Auseinandersetzungen verhindert werden können.

- b) Durch eine am 23. November 2007 in Kraft getretene Änderung des Waffengesetzes haben die Länder die Möglichkeit erhalten, mittels Rechtsverordnung bestimmte räumliche Bereiche festzulegen, in denen das Mitführen von Waffen insgesamt verboten ist. Voraussetzung nach der Regelung in § 42 Abs. 5 des Waffengesetzes ist, dass an dem betreffenden Ort wiederholt Straftaten unter

Einsatz von Waffen oder Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen oder Straftaten gegen das Leben begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist.

Von dieser gesetzlichen Befugnis hat der Senat durch die Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen vom 9. Dezember 2008 (Brem.GBl. 2009 S. 13) für den Bereich der sogenannten Discomeile in den Abgrenzungen der Straßenzüge Bürgermeister-Smidt-Straße, Birkenstraße, Contrescarpe, Richtweg, Rembertistraße, An der Weide, Bahnhofsvorplatz, Am Handelsmuseum Gebrauch gemacht. Für den gleichen räumlichen Bereich verbietet eine Polizeiverordnung ergänzend das Führen von gefährlichen Gegenständen, die nicht unter das Waffenrecht fallen. Da diese Waffenverbotszone zum 1. Februar 2009 eingerichtet worden ist, liegen Erfahrungen noch nicht vor.

Das Waffengesetz enthält seit der Änderung vom 26. März 2008 (BGBl. I. S. 426) auch bestimmte, die bisherigen Vorschriften weiter einschränkende Regelungen über das Führen von Messern. Nach § 42 a des Waffengesetzes ist es generell, also auch im Umfeld von Fußballspielstätten, verboten, Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) sowie feststehende Messer über 12 cm Klinglänge zu führen, soweit nicht ein berechtigtes Interesse vorliegt. Damit hat der Gesetzgeber bereits auf die Gefahren, die von bestimmten Messern ausgehen, reagiert. Eine Waffenverbotszonenregelung nach § 42 Abs. 5 des Waffengesetzes würde daher in Bezug auf Messer allein noch das Führen von Messern unterhalb von 12 cm Klinglänge zusätzlich erfassen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

II. Zu den einzelnen Fragen

Der Senat wird aufgefordert,

1. zu prüfen, ob für das Spielstättenumfeld (Parkplätze und Zuwegungen) der 1. bis 3. Fußballligen (Herren) zumindestens an den Spieltagen dieser Ligen eine Verordnung zum Verbot des Führens von Waffen auf Grundlage der Ermächtigung in § 42 Absatz 5 Waffengesetz neueste Fassung sowie eine entsprechende Polizeiverordnung nach § 48 des Bremischen Polizeigesetzes über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen erlassen werden kann.

Nach den Erkenntnissen der Polizei Bremen fanden Auseinandersetzungen im Bereich des Weserstadions durchweg ohne Waffen oder andere gefährliche Gegenstände statt. Das Gleiche gilt für die übrigen Spielstätten der Fußballligen. Die Einrichtung einer Waffenverbotszone wäre daher keine geeignete Maßnahme, um Gewalttätigkeiten einzuschränken, unabhängig davon, dass auch die rechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung einer Waffenverbotszone auf der Grundlage des § 42 Abs. 5 des Waffengesetzes nicht vorliegen dürften.

2. zu prüfen, ob Hooligans in Bremen im Zusammenhang mit Fußballspielen regelmäßig bestimmte Orte für gewalttätige Auseinandersetzungen mit anderen „feindlichen“ Hooliangruppen nutzen und erforderlichenfalls für diese Orte Verbotszonen für das Führen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen zu erlassen.

Auseinandersetzungen zwischen Hooligans fanden regelmäßig an unterschiedlichen Orten abseits des Stadions statt. Allein aufgrund der wechselnden Örtlichkeiten ist die Einrichtung von Waffenverbotszonen nicht sinnvoll, abgesehen davon, dass auch der Einsatz von Waffen wie, z. B. Schlagringen oder Messern, von der Polizei nicht festgestellt worden ist. Daher dürften auch die rechtlichen Voraussetzungen im Übrigen nach § 42 Abs. 5 des Waffengesetzes nicht gegeben sein.

3. zu prüfen, welche Fanprojekte im Hinblick auf den Kontakt mit Ultragruppen aktuell bestehen und welche Unterstützung durch staatliche und nichtstaatliche Organisationen sie insbesondere im Hinblick auf den kritischen Umgang mit Gewalt und zum Abbau bestehender Feindbilder erfahren.

Werder Bremen beteiligt sich seit einer Reihe von Jahren an Projekten, die auf verschiedenen Ebenen das Thema Gewalt, Diskriminierung und Rassismus zum Gegenstand haben. Das Fanprojekt Bremen als Teil der kommunalen Jugendarbeit greift diese Thematik ebenfalls auf und bietet für Jugendliche Aktivitäten im

Fanbereich an, wie Freizeitbeschäftigungen, Reisen, Fanbegegnungen, Vermittlung zwischen Fans und anderen Institutionen oder Unterstützung der Aktivitäten der Fans. Darüber hinaus ist eine AG Fußballfankultur im Rahmen des von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Jugend, Gesundheit und Soziales getragenen Beratungsnetzwerks „pro aktiv gegen rechts“ eingerichtet worden. Dessen Ziele sind u. a. eine abgestimmtes Vorgehen zwischen den beteiligten Akteuren (Fanprojekt, Werder Bremen und Polizei), um eine friedliche Fußballerlebniskultur zu fördern, rechtsextreme Einflussnahmen zurückzudrängen und den Einfluss etablierter Akteure aus dem Hooligan- und Neonazispektrum auf Jugendliche zu reduzieren.

4. zu prüfen, in welcher Form bestehende Präventionsprojekte erweitert oder neue Präventionsprojekte und -konzepte im Rahmen aufsuchender und akzeptierender Jugendarbeit initiiert werden können, um einer zunehmenden Gewaltbereitschaft der meist jugendlichen „Ultras“ entgegenwirken zu können.

Die bestehenden Präventionsprojekte – und hier insbesondere das Fanprojekt Bremen – beinhalten die aufsuchende und offene Jugendarbeit für die Zielgruppe „Ultras“. Sie werden als zielführend und hinreichend angesehen. Darüber hinaus hat der Senator für Inneres und Sport im Februar 2008 den runden Tisch „Gegen Gewalt und Rassismus im Sport“ installiert. Gewaltprävention und Gewalttaten im Zusammenhang mit Fußballspielen sowie die daraus resultierenden Konsequenzen werden durch dieses Gremium bearbeitet. Im Übrigen wird auf die Antwort des Senats zu Frage 11 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU vom 4. November 2008 zum Thema „Gewalt am Rande von Fußballspielen“ (Drs. 17/657 vom 16. Dezember 2008) verwiesen.